



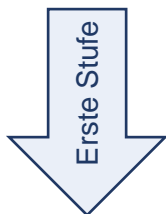
06.05.2021

INFOBLATT

STUFENPLAN ZUR ÖFFNUNG DER PRIORITÄTENGRUPPE 3 IN NIEDERSACHSEN

Niedersachsen wird die Terminvergabe für Personen aus der Prioritätsgruppe 3 nach der Bundesimpfverordnung im Laufe des Monats Mai schrittweise öffnen. So möchten wir sicherstellen, dass die Anmeldungen weitestgehend problemlos, schnell und bürgerInnenfreundlich erfolgen können. Wie schnell man einen Termin bekommt, hängt von der Menge des Impfstoffs ab, der vom Bund zur Verfügung gestellt wird.

Die jeweiligen Stufen beziehen sich auf die Möglichkeit zur Anmeldung auf der Warteliste. Die genannten Personengruppen sind ab dem genannten Tag impfberechtigt.



Ab 1. Mai

(bereits angelaufen)

- Lehrkräfte an den Schulen und Personal in Kindertagesstätten.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe.
- Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.



Ab 10. Mai

- Alle Menschen, die 60 Jahre und älter sind, und zwar für alle Impfstoffe.
- Alle Menschen mit medizinischen Indikationen, auch nach individueller ärztlicher Beurteilung.
- Bis zu zwei enge Kontaktpersonen von Pflegedürftigen, die 60 Jahre und älter sind oder mit medizinischer Indikation.
- Personen, bei denen aufgrund ihrer Arbeits- oder Lebensumstände ein deutlich erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.



Ab 17. Mai

- Tätige im Lebensmitteleinzelhandel.
- Mitglieder von Verfassungsorganen.
- In relevanter Position Tätige bei Verfassungsorganen, Regierungen, Verwaltungen, Polizei, Zoll, Katastrophenschutz, THW, Hilfsorganisationen, Justiz und Rechtspflege, Medien- und Pressewesen.
- In relevanter Position Tätige bei Auslandsvertretungen, politische Stiftungen oder Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in Deutschland in den Bereichen: Krisenprävention, Stabilisierung, Konfliktnachsorge, Entwicklungszusammenarbeit oder auswärtige Kultur- und Bildungspolitik oder als deutsche Staatsangehörige in internationalen Organisationen.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

Ab 31. Mai



- Personen, die an Hochschulen tätig sind.
- Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.
- In besonders relevanter Position Tätige in KRITIS Unternehmen, insbesondere: Apothekenwesen, Pharmawirtschaft, Bestattungswesen, Ernährungswirtschaft, Ver- und Entsorgung, Transport- und Verkehrswesen, Informationstechnik und Telekommunikationswesen.
- Tätige in med. Einrichtungen, insbesondere in Laboren ohne Patientenbezug.

Im Juni

- Ende der Priorisierung: Alle Niedersächsinnen und Niedersachsen sind impfberechtigt.
- Beginn der Impfungen durch Betriebs- und Werksärzte. Diese werden über das Großhandelssystem der Apotheken versorgt. Der Bund entscheidet über den Start-Termin

Erläuterungen zu einzelnen Gruppen:

Die Beurteilung, ob jemand in einer „besonders relevanten Position“ oder „relevanten Position“ in der entsprechenden Berufsgruppe ist, treffen die ArbeitgeberInnen oder Selbstständigen und bestätigen dies mit Hilfe der ArbeitgeberInnenbescheinigung. Diese kann auf der Webseite der Landesregierung unter <https://www.niedersachsen.de/download/167979> heruntergeladen werden.

Im Hinblick auf risikobehaftete Arbeits- und Lebensverhältnisse kann für die Impfung im Impfzentrum z.B. ein Nachweis über den Bezug von SGB II (Hartz 4) erfolgen. Dem kommunalen öffentlichen Gesundheitsdienst steht es frei, vor Ort besondere Schwerpunkte für Impfangebote in Quartieren vorzusehen, in denen ein deutlich erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Personen, die aus medizinischen Gründen impfberechtigt sind, müssen dies im Impfzentrum mit einer Bescheinigung einer Ärztin oder eines Arztes nachweisen, welche die Berechtigung nach der Impfverordnung bestätigt.